

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Jutta Krellmann, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5042 –**

Stellenbesetzung durch befristet Beschäftigte im Zuge der Erhöhung der Kassensicherheit in der Leistungsgewährung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit der Handlungsanweisung HEGA 12/14-15 zur Erhöhung der „Kassensicherheit in den IT-Verfahren“ wurden Ermächtigungen für 400 befristete Stellen angemeldet, um den Mehraufwand abzudecken, der durch die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips entsteht. Dazu wurde der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages auch von der Bundesregierung unterrichtet (siehe Ausschussdrucksache 18(11)304).

1. Bei wie vielen der 400 Stellen ist das Besetzungsverfahren abgeschlossen (bitte wenn möglich auch nach Bundesländern und Jobcentern beantworten), bzw. wie viele der 400 Stellen sind schon tatsächlich besetzt worden?

Nach den Berechnungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden den gemeinsamen Einrichtungen zunächst 400 Ermächtigungen (befristete Beschäftigungsmöglichkeiten) zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer anschließend vorgenommenen Erhebung und auf Basis der Beschlüsse der Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen wurden abschließend 603 Ermächtigungen zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips im IT-Fachverfahren ALLEGRO zugeteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Regionaldirektionen kann der Tabelle entnommen werden. Diese Beschäftigungsmöglichkeiten werden in dezentraler Verantwortung vor Ort besetzt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Stand der Besetzungen durch die gemeinsamen Einrichtungen vor.

Regionaldirektionen insgesamt	603
Nord	100
Niedersachsen/Bremen	80
Nordrhein-Westfalen	136
Hessen	17
Rheinland-Pfalz/Saarland	31
Baden-Württemberg	26
Bayern	86
Berlin-Brandenburg	74
Sachsen-Anhalt/Thüringen	28
Sachsen	25

2. Ist es vorgesehen, die 400 befristeten Stellen über das Jahr 2015 hinaus fortzuführen, und wie begründet dies die Bundesregierung bzw. die Bundesagentur für Arbeit (BA)?
3. Ist es vorgesehen, das dafür neu eingestellte Personal beizubehalten, und wie begründet dies die Bundesregierung bzw. die BA?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Zu einer Fortführung kann noch keine Aussage getroffen werden.

4. Wie lange dauert die durchschnittliche Einarbeitungszeit von neuen eingestellten Beschäftigten, die über keine Vorerfahrung in dem im Bereich der Leistungsgewährung auf Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verfügen?

Die BA hat anhand sogenannter Grundqualifizierungen Standards für die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern formuliert und stellt hierfür zentrale Bildungsangebote zur Verfügung. Die Dauer der Grundqualifizierung im Bereich der Leistungsgewährung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch umfasst insgesamt einen Zeitraum von rund 16 Wochen.

5. Ist es möglich, dass vormalig bei der BA befristet Beschäftigte, die für die ausgeschriebene Stelle eine entsprechende bisherige Tätigkeit vorweisen können, nicht eingestellt werden, weil die BA eine weitere Befristung wegen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht genehmigen und die Beschäftigten auch nicht fest übernehmen will?

Gibt es hierzu eine interne Weisung?

6. Wenn der in der Frage 5 abfragte Sachverhalt stimmt, inwiefern ist dies hinsichtlich einer anzustrebenden hohen Qualität der Leistungsgewährung und Entlastung der dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu vertreten?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die BA nutzt befristete Arbeitsverhältnisse nicht dazu, um Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten zu ersetzen, sondern einen zeitlich befristeten Bedarf zu decken.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Befristung von Arbeitsverträgen teilt die BA folgende Weisungslage mit:

Wenn die sachgrundlosen Befristungsmöglichkeiten nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) ausgeschöpft sind (Gesamtdauer höchstens zwei Jahre, höchstens dreimalige Verlängerung), ist ausschließlich der Abschluss von befristeten Verträgen mit dem Sachgrund „Vertretung“ zulässig. Um „Kettenbefristungen“ zu vermeiden ist nur eine zweimalige Verlängerung dieser Verträge möglich.

Die erneute befristete Einstellung von Beschäftigten mit Vorerfahrung bei der BA ist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG nicht mehr möglich.

Eine unbefristete Einstellung bzw. Entfristung von derzeit befristet Beschäftigten der BA ist möglich, wenn die Dienststellen sicherstellen, dass die sich in Ausbildung befindenden Nachwuchskräfte im Anschluss an ihre Ausbildung, Studium bzw. Trainee-Programm dauerhaft angesetzt bzw. alle ehemaligen, derzeit befristet beschäftigten Nachwuchskräfte im Anschluss an ihren befristeten Arbeitsvertrag dauerhaft angesetzt werden können. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass alle Berufsrückkehrer innerhalb der nächsten sechs Monate angesetzt, alle im laufenden Haushaltsjahr sowie für die Folgejahre bekannten Stellenentzüge realisiert werden können und zum Zeitpunkt der Maßnahme im jeweiligen Regionaldirektionsbezirk bzw. in der Dienststelle keine personalwirtschaftlichen Überhangkräfte vorhanden sind.

7. Auf welcher Berechnung beruhen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die in der Presse kursierenden Zahlen, dass für eine reibungslose Umsetzung der neuen Anweisung eigentlich bis zu 1 252 zusätzliche Stellen notwendig wären (vgl. z. B. www.focus.de/politik/deutschland/wegen-neuer-kontrollpflichten-darum-kommt-hartz-iv-mit-verspaetung-aufs-konto_id_4448468.html)?
8. Gibt es eine bisher nicht öffentlich gewordene Mehrbedarfsrechnung der BA oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalräte der Jobcenter, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Der rechnerische Personalmehrbedarf für die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ALLEGRO wurde in der Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 2015 (Ausschussdrucksache 18(11)304) dargelegt. Andere Berechnungsgrundlagen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

